



Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TU Clausthal

Vom Studierendenparlament beschlossen am 12.12.1995,
zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments
am 17.12.2019 (Mitt. TUC 2020, Seite 257)

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben.....	-420-
§ 2	Arbeit der Fachschaftsorgane.....	- 420 -
§ 3	Fachschaftsversammlung.....	-420-
§ 4	Fachschaftsrat.....	-421-
§ 5	Auflösung des Fachschaftsrates.....	- 421 -
§ 6	Fachschaftsvorstand.....	-422-
§ 7	Fachschafts-Urabstimmung.....	-422-
§ 8	Fachschaftszentralrat.....	-422-
§ 9	Neugliederung von Fachschaften.....	- 423 -
§ 10	Zuordnung der Studiengänge.....	- 424 -
§ 11	Allgemeine Bestimmungen.....	- 426 -

§ 1 Aufgaben

- 1) Die Fachschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- 2) Zu den eigenen Angelegenheiten gehören vor allem:
 - Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse,
 - Wahrnehmung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder,
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder dem AStA übertragen ist,
 - Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Bewusstseins der Studierenden
 - Pflege nationaler und internationaler Studentenbeziehungen auf Fachebene

§ 2 Arbeit der Fachschaftsorgane

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Ordnung das Recht, in den Organen der Fachschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Über alle Beschlüsse der Organe der Fachschaften ist der Ältestenrat anhand von Protokollen zu informieren.

§ 3 Fachschaftsversammlung

- 1) Die Fachschaftsversammlung wird von allen Studierenden der Fachschaft gebildet. Zusammen mit einer Tagesordnung wird sie vom Vorstand des Fachschaftsrates mindestens einmal im Semester einberufen:
 - Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates
 - Auf Beschluss des Vorstandes eines Fachschaftsrates
 - Auf schriftlichen Antrag eines Zwanzigstel der Mitglieder der Fachschaft,
 - Auf Beschluss der Fachschaftsversammlung
- 2) Es muss mindestens eine Fachschaftsversammlung im Semester durchgeführt werden. Die erste Fachschaftsversammlung muss spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit stattfinden.
- 3) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Hundertstel ihrer Mitglieder.
- 4) Die Fachschaftsversammlung kann folgende Aufgaben durchführen:

- Einforderung und Diskussion des Tätigkeitsbereiches des Fachschaftsrates,
 - Diskussion von eigenen Angelegenheiten der Fachschaft, insbesondere eine Personaldiskussion vor der Wahl zum Fachschaftsrat,
 - Einberufung der Fachschaftsversammlung, des Fachschaftsrates und des Fachschaftszentralrates,
 - Beschluss zur Durchführung einer Fachschafts-Urabstimmung,
 - Abgabe einer Erklärung.
- 5) Vor der Wahl zum Fachschaftsrat findet eine Fachschaftsversammlung statt, bei der sich die Kandidierenden vorstellen und eine Personaldiskussion durchgeführt wird.

§ 4 Fachschaftsrat

- 1) Der Fachschaftsrat wird vom Fachschaftsvorstand einberufen. Er tritt zusammen:
- Auf Beschluss der Fachschaftsversammlung,
 - Auf Beschluss eines Viertels seiner Mitglieder,
- jedoch während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Der alte Fachschaftsvorstand beruft die konstituierende Sitzung des neuen Fachschaftsrates innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl ein.
- 2) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft, soweit die Satzung oder übergeordnete Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- 3) Der Fachschaftsrat entsendet, wenn nicht anders festgelegt ist, Delegierte in durch Fachschaftsmitglieder zu besetzende Ausschüsse.
- 4) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftsvorstand, bestehend aus einem Sprecher, einem Stellvertreter und einem Finanzreferenten. Wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft. Bei Ausscheiden von Fachschaftsvorstandsmitgliedern wählt der Fachschaftsrat innerhalb von zwei Vorlesungswochen neue Fachschaftsvorstandsmitglieder nach.
- 5) Der Fachschaftsrat nimmt den Tätigkeitsbericht des Fachschaftsvorstandes entgegen.
- 6) Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschafts-Urabstimmung sowie der Fachschaftsversammlung gebunden.

§ 5 Auflösung des Fachschaftsrates

- 1) Eine Selbstauflösung des Fachschaftsrates muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden und wird unverzüglich wirksam.
- 2) In diesem Fall verfallen alle über die Fachschaft besetzten Ämter innerhalb der Studierendenschaft.

- 3) Nach Feststellung der Auflösung durch den Ältestenrat wird das gesamte Vermögen der Fachschaft vom AStA bis zum Ende der Amtsperiode eingezogen und verwaltet. Der AStA trägt dafür Sorge, dass während dieser Zeit keine Bewegungen des Fachschaftsvermögens stattfinden; ausgenommen hiervon sind finanzielle Verpflichtungen, die vor der Auflösung eingegangen worden sind.

§ 6 Fachschaftsvorstand

- 1) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft aus. Er ist insbesondere zuständig für:
 - Die Vertretung der Fachschaft nach außen,
 - Die Verwaltung der Finanzen der Fachschaft im Rahmen der zuständigen Ordnungen,
 - Die Versammlungsleitung der Fachschaftsratssitzungen und Fachschaftsversammlungen.
- 2) Der Fachschaftsvorstand ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsversammlung gebunden.
- 3) Der Fachschaftsvorstand kann Referenten einsetzen, die vom Fachschaftsrat bestätigt werden müssen.
- 4) Falls alle Mitglieder des Fachschaftsvorstandes ausgeschieden sind, bevor ein neuer Fachschaftsvorstand gewählt werden konnte, übernimmt der Ältestenrat die Einberufung der nächsten Fachschaftsratssitzung.

§ 7 Fachschafts-Urabstimmung

- 1) Bei einer Fachschafts-Urabstimmung sind nur die Mitglieder der Fachschaft stimmberechtigt. Für nähere Regelungen zur Fachschafts-Urabstimmung ist §12 der Organisationssatzung entsprechend anzuwenden.
- 2) Eine Fachschafts-Urabstimmung kann nur über Anträge durchgeführt werden, die die Angelegenheit der Fachschaft betreffen.
- 3) Das Ergebnis einer Fachschafts-Urabstimmung ist für Organe der Fachschaft und deren Ausschüsse bindend.

§ 8 Fachschaftszentralrat

- 1) Die von den Fachschaftsräten jeweils delegierten Personen bilden den Fachschaftszentralrat, wobei jede Fachschaft genau einen Sitz im Fachschaftszentralrat hat.

- 2) Der Fachschaftszentralrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, welche die Sitzungen einberuft und leitet. Die konstituierende Sitzung wird vom Ältestenrat spätestens drei Wochen nach der Wahl einberufen und von einem Mitglied des Ältestenrates geleitet.
- 3) Der Sprecher des Fachschaftszentralrates kann konstruktiv abberufen werden. Außerdem verliert er das Amt durch Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat bzw. dem Fachschaftsvorstand oder Wechsel der Fachschaft.
- 4) Der Fachschaftszentralrat tritt zusammen:
 - Auf Antrag eines seiner Mitglieder,
 - Auf Beschluss des AStA,
 - Auf Beschluss eines Fachschaftsrates,
 - Auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - Auf Beschluss einer Fachschaftsversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang sowie durch schriftliche Benachrichtigung der Fachschaftsräte.

- 5) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind:
 - Die Koordinierung der Fachschaftsarbeit,
 - Die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretern in den Hochschulgremien,
 - Die Zusammenarbeit mit den Organen der Studierendenschaft,
 - Förderung des Informationsaustausches zwischen den Fachschaften, den studentischen Gremienvertretern und den Organen der verfassten Studierendenschaft,
 - Sowie die Entsendung von Personen in Organe der Studierendenschaft, die durch den Fachschaftszentralrat zu besetzen sind.

§ 9 Neugliederung von Fachschaften

- 1) Die Neugliederung von Fachschaften wird durch das Studierendenparlament auf Vorschlag des Fachschaftszentralrates durchgeführt. Soll die Neugliederung von Fachschaften durch das Studierendenparlament beschlossen werden, so müssen vorher die betroffenen Fachschaftsräte mit Zweidrittel-Mehrheit für eine Neugliederung ihrer eigenen Fachschaft votiert haben.
- 2) Ein Antrag auf Neugliederung muss die alte und die neue Gliederung enthalten.
- 3) Betroffen ist eine Fachschaft von einer Fachschaftsneugliederung, wenn ihr ein Studiengang neu zugeordnet wird oder sie ein Studiengang verliert.

- 4) Bei einer Neugliederung wird das Fachschaftsvermögen der betroffenen Fachschaften auf die neu gebildeten Fachschaften nach der Anzahl der Studierenden in den Studiengängen anhand der neuesten zur Verfügung stehenden Hochschulstatistik aufgeteilt.
- 5) Die nächstmögliche Wahl muss entsprechend der Neugliederung durchgeführt werden. Die neue Zuordnung der Studiengänge zu den Fachschaften wird erst zu Beginn der zugehörigen Amtsperiode wirksam.

§ 10 Zuordnung der Studiengänge

- 1) Die Studiengänge sind wie folgt den Fachschaften zugeordnet:

Studiengang	Abschluss
Fachschaft Physik, Materialwissenschaften, Chemie (FS PMC)	
Chemie	Dipl., B.Sc., M.Sc.
Glas-Keramik-Bindemittel	Dipl.
Materialwissenschaft	M.Sc.
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	B.Sc.
Metallurgie	Dipl.
Physik	B.Sc.
Physikalische Technologien	M.Sc.
Physik / Physikalische Technologien	Dipl. Erg., Dipl.
Werkstofftechnik	M.Sc.
Werkstoffwissenschaften	Dipl.
Sportingenieurwesen	B.Sc.

Fachschaft Geo-, Energie- und Rohstoffwissenschaften (FS GER)	
Energie und Rohstoffe	B.Sc.
Energie- und Rohstoffversorgungstechnik	M.Sc.
Energiesystemtechnik	Dipl. Erg., Dipl., M.Sc.
Energietechnologien	B.Sc.
Geoenvironmental Engineering	B.Sc., M.Sc.
Petroleum Engineering	M.Sc.
Radioactive and Hazardous Waste Management	M.Sc.
Rohstoff - Geowissenschaften	B.Sc., M.Sc.
Rohstoffversorgungstechnik	M.Sc. Weiterbildungsstudiengang
Umweltverfahrenstechnik und Recycling	M.Sc.

Fachschaft Mathematik und Informatik (FS MI)	
Angewandte Mathematik	B.Sc., M.Sc.
Mathematik	Dipl.
Technomathematik	Dipl.
Wirtschaftsmathematik	Dipl.
Internet Technologies and Information Systems	M.Sc.
Operations Research	M.Sc.
System Engineering WB	Ms. WB
Informatik	Dipl., M.Sc.
Technische Informatik	B.Sc.
Wirtschaftsinformatik	Dipl., M.Sc.
Digital Technologies	B.Sc.

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FS WiWi)	
Betriebswirtschaftslehre	B.Sc.
Technische Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen	Dipl., B.Sc., M.Sc.
Digitales Management	B.Sc.

Fachschaft Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen (FS MVC)	
Automatisierungstechnik	M.Sc.
Chemieingenieurwesen	Dipl.
Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen	Dipl. Erg., B.Sc., M.Sc.
Informationstechnik	Dipl.
Maschinenbau	Dipl. Erg., Diplom, B.Sc., M.Sc.
Mechatronik	M.Sc.
Maschinenbau / Mechatronik	Dipl.
Umweltschutztechnik	Dipl., Dipl. Erg.
Verfahrenstechnik Elektrotechnik	Dipl. B.Sc.

- 2) Promotionsstudiengänge sind derjenigen Fachschaft zugeordnet, der der gleichnamige Master-Studiengang zugeordnet ist.
- 3) Ältere, der in Abs. 1 nicht mehr aufgeführte Studiengänge sind der Fachschaft des Studienganges zugeordnet, der dem nicht aufgeführten Studiengang am besten entspricht. Im Zweifel entscheidet der Fachschaftszentralrat und ergänzt die obige Liste entsprechend.
- 4) Bei einer Änderung von Abs. 1 durch Beschluss des Studierendenparlaments ist den betroffenen Fachschaften und dem Fachschaftszentralrat die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. §9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am 17.12.2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal veröffentlicht.
- 2) In den bisher gültigen Ordnungen von Fachschaften werden alle Bestimmungen ungültig, die dieser Fachschaftsrahmenordnung widersprechen.
- 3) Das Studierendenparlament beschließt die Ordnung und ihre Änderung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.